

Dr. Sch n a b l (Erlabrunn) erläuterte, welche psychologischen Kenntnisse der Richter besitzen muß, um Störungen der Intimsphäre ermitteln zu können. Bei der Aufklärung von Ehekonflikten gehe es in erster Linie darum, daß der Richter das Vertrauen der Ehegatten gewinnt. Jegliches moralisierende Einwirken auf die Partner müsse vermieden werden, denn es erschwere oder verhindere, sexuelle Konflikte zu erkennen. Untersuchungen hatten ergeben, daß derartige Konflikte in einzelnen Ehen und bei den Partnern unterschiedliche Bedeutung und Auswirkung haben. Das hänge nicht nur von der Persönlichkeitsstruktur der Partner und ihrer Haltung zueinander ab, sondern auch von der Dauer der Ehe, vom Lebensalter der Partner und von einer Reihe weiterer Faktoren. So habe z. B. die Berufstätigkeit der Frau generell einen positiven Einfluß auf die Fähigkeit, sexuelle Erfüllung zu finden; ebenso nähmen Partner, die mit Geschwistern aufgewachsen sind, eine günstigere sexuelle Entwicklung als Einzelkinder. Die Forschungen auf diesem Gebiet seien zwar noch nicht abgeschlossen; die bisherigen Erkenntnisse müßten aber bei der Beurteilung der Schwere von Konflikten und deren Beseitigung berücksichtigt werden.

Mit der Frage, welche Ehekonflikte, besonders sexueller Natur, überwunden werden können und welche Maßnahmen dazu erforderlich sind, beschäftigten sich Frau Prof. Dr. Aresin (Leipzig) und Dr. Irro (Berlin).

Dr. Irro sprach anhand von Erfahrungen der Ehe- und Familienberatungsstelle Berlin-Lichtenberg ausführlich über Ursachen, Erscheinungsformen und Methoden zur Beseitigung von Sexualneurosen bei Männern und Frauen. Er wies nach, daß das individuelle, vertrauensvolle Gespräch mit beiden Partnern eine nicht zu unterschätzende Therapie bei sexualneurotischen Störungen ist. Die Wirksamkeit dieser und anderer Methoden zur Überwindung von Sexualstörungen sei allerdings relativ eingeschränkt, wenn die Konflikte schon lange Zeit bestehen oder der Ehepartner keine Unterstützung bei der Beseitigung gewährt, z. B. weil er bereits zu einem anderen Partner feste Beziehungen aufgenommen hat.

Frau Prof. Dr. Aresin kritisierte, ausgehend von der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen, daß es bisher an einer systematischen sexual-ethischen Erziehung der Jugend fehle. Es sei auch erforderlich, daß die Mitarbeiter der Volksbildung stärker und kontinuierlicher als bisher die Bemühungen zur Festigung von Ehe und Familie in ihrer täglichen Arbeit und durch Mitwirkung in den Ehe- und Familienberatungsstellen unterstützen. Die Anerziehung richtiger Verhaltensweisen gegenüber dem Partner und in der Ehe könne nur gemeinsam mit der Schule erfolgen. In Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Sexualpsychologie, -hygiene und -pädagogik sei diesen Fragen bisher nicht die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet worden. So werde z. B. die Tatsache unterschätzt, daß sich hinter Neurosen, Herz- und Kreislaufstörungen usw. oft Ehekonflikte verbergen. Bei den an die Ehe- und Familienberatungsstellen herangetragenen Konflikten handle es sich überwiegend um leichtere Störungen, die im Zusammenwirken mit beiden Partnern gelöst werden könnten, wenn die Bereitschaft dafür vorhanden ist.

In der Diskussion zu den Vorträgen wurde besonders die Komplexität der Ehe- und Familienprobleme und die Notwendigkeit betont, eine zielgerichtete ideologische Arbeit zu leisten, eine wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit zu entwickeln und bestimmte objektive Hemmnisse zu überwinden. Ein solches Hemmnis sei es, daß viele staatliche Organe ihre Verpflichtungen aus § 4 FGB, die Ehegatten bei der Entwicklung ihrer Familienbeziehungen zu unterstützen, noch ungenügend erfüllen und oft Engstirnigkeit sowie mangelnde Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte die Lösung einzelner Probleme behindere.

Der Verlauf der Tagung und insbesondere die vielseitige Diskussion zeigten, daß ein echtes Bedürfnis für Weiterbildungsveranstaltungen auf diesem Gebiet besteht.

Dr. ILSEMARIE WINKEL und RENATE BÄHNISCH,  
wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

---

## Aus anderen sozialistischen Ländern

---

Prof. Dr. habil. ANITA GRANDKE, Sektion Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität Berlin  
KARL-HEINZ EBERHARDT, Sektorenleiter, und  
Dr. BARBARA REDLICH, wiss. Mitarbeiterin im Ministerium der Justiz

### Staatliche Leitung der Familienpolitik und Verwirklichung des Familienrechts in der Sowjetunion

*Die Verfasser weilten im vergangenen Jahr auf Einladung der Juristischen Kommission beim Ministerrat der UdSSR zu einem Studienaufenthalt in Moskau. Sie führten viele interessante und anregende Gespräche und hatten auch Gelegenheit zur direkten Beobachtung staatlicher Tätigkeit auf dem Gebiet des Familienrechts. Aus der Fülle von Informationen haben sie für den nachstehenden Beitrag diejenigen ausgewählt, die die Konzeption der staatlichen Leitung in bezug auf die Familienentwicklung verdeutlichen und daher — ungeachtet der Unterschiede in der gesellschaftlichen Entwicklung und in der rechtlichen Regelung — für die Praxis in der DDR von besonderem Interesse sind.*  
D. Red.

Die große Bedeutung, die die KPdSU der Vervollkommnung der sowjetischen Gesetzgebung beimißt, drückte

sich zwischen dem XXIII. und dem XXIV. Parteitag in einer Reihe grundsätzlicher gesetzlicher Regelungen aus. Zu ihnen gehören auch die Grundlagen für die Ehe- und Familiengesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken vom 27. Juni 1968/1/, denen entsprechende Gesetzbücher der Unionsrepubliken folgten, so z. B. das Gesetzbuch der RSFSR über die Ehe und Familie vom 30. Juli 1969/2/.

Die gesellschaftliche und staatliche Praxis in der Sowjetunion geht von einer zunehmenden Rolle der Familie in der kommunistischen Gesellschaftsordnung aus. Dieser Standpunkt wird im wesentlichen aus den Auf-

/1/ Vgl. dazu Eberhardt/Redlich, „Das neue sowjetische Familienrecht“, NJ 1968 S. 145 ff.

/2/ Die Grundlagen und das Gesetzbuch der RSFSR sind abgedruckt in: Familiengesetze sozialistischer Länder (Textsammlung), Berlin 1971, S. 12 ff. und S. 31 ff.